



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 25. Juli 2014

Nummer 30

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		(UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	321
203 Öffentliche Bekanntmachung Öffentlichkeitsbeteiligung zum Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan "Energie"	317	206 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	322
204 Satzung des Schulzweckverbandes Lotte-Westerkappeln	318	207 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	322
205 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung			

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 203 Öffentliche Bekanntmachung Öffentlichkeitsbeteiligung zum Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan "Energie"

Bezirksregierung Münster  
32.1.1.3 Energie

Der für das Münsterland geltende Regionalplan, der am 27.06.2014 bekannt gemacht wurde, wird um einen Sachlichen Teilplan "Energie" ergänzt. Dieser Teilplan soll die bislang noch geltenden Teile 1 und 3 des 1996 und 1997 aufgestellten Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, zum Themenfeld Energie ersetzen. Der Planentwurf umfasst die Gebiete der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf.

Mit seinem Erarbeitungsbeschluss hat der Regionalrat Münster die Regionalplanungsbehörde Münster am 30.06.2014 gemäß § 9 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) beauftragt, das Erarbeitungsverfahren für den Sachlichen Teilplan "Energie" auf Grundlage der vorgelegten Verfahrensunterlagen durchzuführen.

Eine Strategische Umweltprüfung gemäß § 12 Abs. 4 LPIG i.V.m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde durchgeführt; ein Umweltbericht wurde erstellt.

Gemäß § 10 ROG und § 13 LPIG werden hiermit die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Erarbeitung des Plans unterrichtet. Personen sowie diejenigen öffentlichen Stellen, deren Belange von den Umweltauswirkungen berührt werden, können während der Auslegungsfrist zum Planentwurf, der Planbegründung und zum Um-

weltbericht Stellung nehmen. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgt in der Zeit vom

**18. August 2014 bis einschließlich 19. Dezember 2014**  
zur Einsichtnahme bei

a) **der Regionalplanungsbehörde**  
Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3,  
48143 Münster  
Zimmer 307 und 308  
Montag bis Donnerstag von 09:00 bis  
16:00 Uhr  
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Ansprechpartnerinnen:  
Frau Holtmann, 0251/411-1754,  
Frau Wichary, 0251/411-1771.

b) **der kreisfreien Stadt Münster und den Kreisen des Münsterlandes**

**Stadt Münster**, Stadthaus 3, Albersloher Weg  
33, 48155 Münster  
Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im  
Erdgeschoss  
Montag bis Mittwoch von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr  
Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr  
Ansprechpartner:  
Herr Gottheil, Tel.: 0251/ 492-6195  
Herr Krause-Kämereit: 0251/492-6111.

**Kreis Borken**, Burloer Str. 93, 46325 Borken  
Zimmer 1438  
Montag bis Donnerstag von 07:30 bis  
16:00 Uhr  
Freitag von 07:30 bis 13:00 Uhr  
Ansprechpartner:

Herr Nattefort, Tel.: 02861/ 82-1438.

**Kreis Coesfeld**, Kreishaus I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

Zimmer 144

Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Küppers, Tel.: 02541/18-9110.

**Kreis Steinfurt**, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt

Zimmer 785

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:30 Uhr

Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Ansprechpartner(in):

Herr Bücker, Tel.: 02551/69-2794

Herr Wiegers, Tel.: 02551/69-2743.

**Kreis Warendorf**, Waldenburger Str. 12, 48231 Warendorf

Zimmer A 3.19

Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Terwey, Tel.: 02581/53-6140

Herr Müller, Tel.: 02581/53-6100.

Als Verfahrensunterlagen sind ausgelegt:

- a) **Entwurf des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilabschnitt "Energie"**, mit textlichem und zeichnerischen Teil einschließlich Planbegründung zu den Themenfeldern Regenerative Energien, Kraftwerksstandorte, Leitungsbänder und Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten (Fracking).
- b) **Umweltbericht** mit Darstellung, wie die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Sachlichen Teilplans auf Menschen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.

Die Verfahrensunterlagen stehen auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (erreichbar unter <http://www.bezreg-muenster.nrw.de>) zur Verfügung. Zudem können sich dort auch weitere Informationen zum Sachlichen Teilplan "Energie" und dem Erarbeitungsverfahren eingesehen werden.

Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen zum Planentwurf, der Planbegründung und zum Umweltbericht sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung einzureichen. Sie können elektronisch per E-Mail ([regplanmsl@brms.nrw.de](mailto:regplanmsl@brms.nrw.de)) vorgebracht werden. Die Abgabe von Stellungnahmen per Briefpost ist zu richten an die Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster, oder zur Niederschrift vorzubringen in der Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, nach tel. Anmeldung unter Tel.-Nr. 0251/411-1771 (Frau Wichary), 0251/411-1754 (Frau Holtmann) oder 0251/411-1795 (Herr Dr. Wolf).

Für die Abgabe von elektronischen Stellungnahmen sind die Hinweise auf der angegebenen Internetseite zu beachten.

Auch bei den unter b) aufgeführten Behörden können Stellungnahmen zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde abgegeben werden.

Schriftlich eingehende Anregungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen, die Anschrift des Verfassers sowie die Stellungnahme in lesbarer Form enthalten und fristgerecht eingehen. Im Rahmen der Abwägung werden nur **diejenigen Stellungnahmen berücksichtigt, die sich ausschließlich auf Sachverhalte beziehen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Darstellungen des Sachlichen Teilplans "Energie" stehen.** Anregungen, die sich auf zeichnerische Darstellungen des Planentwurfs beziehen, sollten mit Hilfe eines geeigneten Kartenausschnitts (in Kopie oder bei Abgabe einer elektronischen Stellungnahme als Bilddatei) konkretisiert werden.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Fristgerecht eingegangene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind nach § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung des Sachlichen Teilplans zu berücksichtigen. Ein gesonderter Bescheid dazu erfolgt nicht. Der Regionalrat ist über die aus der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen und deren Berücksichtigung im weiteren Verfahren zu informieren.

Nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens wird der Sachliche Teilplan "Energie" vom Regionalrat aufgestellt und anschließend der Landesplanungsbehörde zur Rechtsprüfung angezeigt. Der Sachliche Teilplan erhält Rechtskraft mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein- Westfalen (GV. NRW). Er kann dann bei der Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, eingesehen werden.

Münster, den 14. Juli 2014

In Vertretung  
gez. Dorothee Feller  
Regierungsvizepräsidentin

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 317-318

## 204 **Satzung des Schulzweckverbandes Lotte-Westerkappeln**

### Präambel

Der Schulzweckverband Lotte-Westerkappeln ist seit dem 01.08.2006 Träger der Realschule Westerkappeln und der Gemeinschaftshauptschule Lotte. Aufgrund der Beschlüsse der Gemeinderäte vom 15.10.2013 sowie der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vom 16.10.2013 und 06.11.2013 werden die beiden im Schulzweckverband bestehenden Schulen ab dem Schuljahr 2014/2015 auslaufend aufgelöst. Parallel dazu wird zum Schuljahr 2014/2015 beginnend mit der Jahrgangsstufe 5 eine Gesamtschule errichtet. Die Gesamtschule Lotte-Westerkappeln wird künftig an zwei Teilstandorten, und zwar an den Standorten der beiden jetzt bestehenden Schulen, geführt.

**§ 1**

**Verbandsmitglieder**

Die Gemeinden Lotte und Westerkappeln bilden gemäß §§ 10, 80 und 81 SchulG in Verbindung mit den §§ 4 - 21 GkG einen Schulzweckverband (Verband).

**§ 2**

**Aufgaben**

(1) Der Verband ist Schulträger der Gemeinschaftshauptschule Lotte und der Realschule Westerkappeln. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.10.2013 werden beide Schulen ab dem Schuljahr 2014/2015 auslaufend aufgelöst.

(2) Parallel zur Auflösung der beiden bestehenden Schulen wird ab dem Schuljahr 2014/2015 die Gesamtschule Lotte-Westerkappeln zunächst am Standort der Realschule Westerkappeln in der Weise errichtet, dass dort mit der Jahrgangsstufe 5 begonnen wird. Spätestens ab 2018 soll die Gesamtschule an zwei Teilstandorten, und zwar an den Standorten der beiden unter Abs. 1 genannten Schulen, geführt werden. Der Verband wird Schulträger der Gesamtschule Lotte-Westerkappeln.

(3) Der Verband hat die Aufgabe, die von ihm getragenen Schulen so zu führen, zu organisieren und auszustatten, dass die einschlägigen Vorschriften des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der dazu bestehenden Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.

**§ 3**

**Name und Sitz**

(1) Der Verband führt den Namen „Schulzweckverband Lotte-Westerkappeln“.

(2) Er hat seinen Sitz in Lotte.

**§ 4**

**Organe**

Organe des Verbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

**§ 5**

**Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung**

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus 12 Vertretern der Verbandsmitglieder.

Hiervon werden  
 durch die Gemeinde Lotte 6  
 durch die Gemeinde Westerkappeln 6  
 Mitglieder in die Versammlung entsandt.

(2) Für jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte entsprechend der Wahlzeit des Rates bestellt. Die Be-

stellung erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Versammlungsmitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung entfallen.

(4) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt der Rat des jeweiligen Verbandsmitgliedes für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied bzw. einen neuen Stellvertreter nach § 50 Abs. 2 GO.

(5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Auf die Wahl finden die Vorschriften des § 50 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entsprechende Anwendung. Zur ersten Sitzung der Schulverbandsversammlung nach Bildung des Schulzweckverbandes wird von den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden eingeladen.

(6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG).

(7) Die Schulleiter der Schulen des Schulzweckverbandes sollen von den Vertretungskörperschaften jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Rates zu beratenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit sind die Schulleiter nicht verpflichtet.

**§ 6**

**Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung**

(1) Die Schulverbandsversammlung muss einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden, dem je Verbandsmitglied zwei Vertreter angehören müssen. Für jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Schulverbandsversammlung übt die Rechte des Schulträgers aus.

(3) Die Schulverbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:

- a) Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
- b) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Festsetzung der Zweckverbandsumlage
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Verbandsvorstehers
- d) Erwerb und Veräußerung von sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- e) Anträge der Schulkonferenzen
- f) Änderung der Schulverbandsatzung
- g) Auflösung des Schulzweckverbandes

**§ 7****Beschlüsse der Schulverbandsversammlung**

- (1) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Schulverbandsatzung, insbesondere über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, sowie über die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Schulverbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 der Satzung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Schulverbandes (§ 2 der Satzung) müssen einstimmig gefasst werden.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Schulverbandes bedarf außerdem der Zustimmung der Verbandsmitglieder.
- (5) Im Übrigen gelten §§ 49, 50 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 8****Sitzungen der Schulverbandsversammlung**

- (1) Die Schulverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladefrist von einer Woche durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt wenigstens zweimal im Haushaltsjahr zusammen. Sie muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt. Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher die Tagesordnung fest.
- (2) Die Schulverbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit der Gegenstand der Beratung dies erfordert.
- (3) Über die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese ist vom Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und einem von der Schulverbandsversammlung zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen.

**§ 9****Schulverbandsvorsteher**

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit gem. § 16 GkG aus den Hauptverwaltungsbeamten der verbandsangehörigen Gemeinden den Schulverbandsvorsteher und seinen Stellvertreter. Auf die Wahl finden die Vorschriften des § 50 Abs. 2 GO NW entsprechende Anwendung.
- (2) Soweit die Belange des Schulverbandes nicht in die Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung fallen, werden sie durch den Schulverbandsvorsteher verwaltet. Er hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.

(3) Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch welche der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Schulverbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

(4) Der Schulverbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen nach § 17 GkG.

**§ 10****Dienstkräfte**

Der Schulverband hat das Recht, Dienstkräfte einzustellen. Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder Änderung seiner Aufgaben, übernehmen die Verbandsmitglieder die hauptamtlich beschäftigten Bediensteten des Verbandes. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

**§ 11****Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Schulverbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Schulverbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Schulverbandes werden nach der Zahl der Schüler, die in dem jeweiligen Gemeindegebiet der Verbandsgemeinden wohnen, auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Die Anzahl der Schüler, die ihren Wohnsitz in Gemeinden haben, die nicht Verbandsmitglied sind, werden auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Anzahl der eigenen Schüler aufgestellt.

(3) Für die Verteilung nach Abs. 2 wird die Zahl der Schüler zugrunde gelegt, die am 15. Oktober des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangehenden Jahres die Schulen besuchen.

(4) Die Verbandsmitglieder leisten zum 1. eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuss auf die Umlage in Höhe eines Viertels der in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzten Schulzweckverbandsumlage entsprechend des Abs. 2.

**§ 12****Schulräume**

Die Verbandsmitglieder stellen dem Schulverband die erforderlichen Räume zur Verfügung. Sie sind jeweils für die Bewirtschaftung (Stromversorgung, Heizung, Reinigung, Beleuchtung und Gebäudeunterhaltung) der von ihnen bereitgestellten Schulräume organisatorisch verantwortlich. Sie stellen dem Verband die dafür anfallenden Kosten zeitnah in Rechnung. Die Aufteilung der Kosten auf die Verbandsmitglieder erfolgt gemäß § 11 (2). Die Einzelheiten sind in einem gesonderten Vertrag zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Verband zu regeln.

Das bei Verbandsgründung vorhandene bewegliche Inventar steht dem Verband unentgeltlich zur Verfügung.

**§ 13**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Zeit und Ort der Schulverbandsversammlung sowie die Tagesordnung, Beschlüsse der Verbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes die öffentlich bekanntzumachen sind, werden im Amtsblatt für die Gemeinden Lotte md Westerkappeln veröffentlicht.

**§ 14**

**Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Verbandsmitglieder können zum Schuljahresende aus dem Schulverband ausscheiden. Sie haben dies dem Schulverband schriftlich zu erklären. § 7 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre.
- (2) Mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens ist der Schulverband aufgelöst.

**§ 15**

**Auseinandersetzung**

- (1) Bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Dabei bezieht sich die vermögensrechtliche Auseinandersetzung auf die beweglichen Einrichtungsgegenstände der Schule und auf die vom Schulverband geschaffenen Baulichkeiten.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Schulverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.

**§ 16**

**Anwendung des Kommunalverfassungsrechts**

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulgesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

**§ 17**

**Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

**§ 18**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.06.2006 außer Kraft.

**Genehmigung**

Gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 78 Abs. 8 S. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung genehmige ich im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Neufassung der Satzung des Schulzweckverbandes Lotte - Westerkappeln, beschlossen von der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes am 03.06.2014.

Münster, den 10. Juli 2014

Bezirksregierung Münster  
48.02.01.01 - 716 u. 723  
Im Auftrag  
*Kock*  
Kock

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Schulzweckverbandes Lotte - Westerkappeln sowie meine Genehmigung werden hiermit gem. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 10. Juli 2014

Bezirksregierung Münster  
48.02.01.01 - 716 u. 723  
Im Auftrag  
*Kock*  
Kock

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 318-321

**205 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)**

Die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG hat mit Schreiben vom 25. Februar 2014 die Verlängerung des südlichen Abstellgleises der Nahverkehrsanlage Berger Feld in Gelsenkirchen beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.11 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für die beabsichtigte Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 15. Juli 2014

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 25  
Im Auftrag  
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 321

**206 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-0073211 W 42/2014

45699 Herten, den 09.07.2014

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen, hat einen Antrag für

- das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup>,

gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2–8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Horst Flur 3, Flurstück 329, vorgelegt.

Die Ruhr Oel GmbH betreibt am Werkstandort in Gelsenkirchen-Horst seit dem Jahr 1957 im Anlagenfeld Bau 851 den Hafen 2 mit 3 Schiffsverladestellen (Steiger 1-3).

Die in diesem Bereich vorhandenen Verankerungspoller für die Schifffahrt sollen neue, dem Stand der Technik entsprechende Verankerungspoller ersetzt werden. Hierzu sollen 21 Poller zurückgebaut und stattdessen 18 neue Poller errichtet werden.

Entlang der Spundwand werden insgesamt

- 18 Baugruben (jeweils 6 Baugruben pro Verladestelle)

für die Montagekopflöcher der neuen Poller eingerichtet. Jede Baugrube erhält eine geschlossene Grundwasserhaltung mit 8 Filterlanzen, somit wird die gesamte Grundwasserhaltung mit insgesamt

- 144 Filterlanzen ausgeführt.

Es werden insgesamt 16 Lanzen bzw. 2 Montagekopflöcher an eine Saugleitung bzw. einer Vakuumpumpe angeschlossen.

Während der Haltungsdauer ist eine Grundwasserförderungs-  
menge von

- ca. 3,34 m<sup>3</sup>/h je Pumpe
- ca. 1,67 m<sup>3</sup>/h je Baugrube
- ca. 30,00 m<sup>3</sup>/h gesamt bzw.
- ca. 64.800,00 m<sup>3</sup> für die Dauer von 3 Monaten

zu erwarten.

Gemäß dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) bedarf das beantragte Vorhaben eine Erlaubnis nach dieser Vorschrift.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselb-

ständiger Teil des Erlaubnisverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

**Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Elvira Kuhn-Renken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 322

**207 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
54.18.01-390/2011.0001

Münster, den 17.07.2014

Die Stadtwerke Ochtrup, Witthagen 3, 48607 Ochtrup, planen die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Vechte und die anschließende Versickerung zur Grundwasseranreicherung im Wassergewinnungsgebiet Offlum in einer Menge von bis zu 400.000 m<sup>3</sup>/a.

Nach den §§ 3a-c UVPG ist für ein Vorhaben zum Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup>/a bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG). Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die überschlägige Prüfung der von den Stadtwerken Ochtrup vorgelegten Unterlagen hat zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt gemäß § 3a UVPG.

Im Auftrag  
gez. Uwe Schimannek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 322



## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster